

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 12 (1861)

Heft: 7

Artikel: Beschädigungen durch Curculio notatus

Autor: Wietlisbach, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehr, als dieselben ihre eigenen Wälder ausgenutzt haben und sich nunmehr aus den gemeinen Hölzern beholzen.

Anno 1734. „Holzverbot und Entüsserung“ desselben.

Dieweilen die Waldungen in unserer Bothmäßigkeit insgemein veröden und in Abgang gerathen, so daß zu Stadt und Land ein großer Mangel an Bau- und anderm brauchbaren Holz einzutreten droht, so sind wir genöthigt, unsere früher ergangenen Mandate wieder aufzufrischen und in folgender Weise einzurichten:

1. die Ausfuhr von Eichen, Bauholz, Sägflözen, Brettern, Stämmen, Latten und Kohlen außer Land ist bei fünfzehn Thaler Buß verboten und zwar sowohl den waldbesitzenden Gemeinden als den Partikularwaldbesitzern. Die Ausfuhr von Brennholz ist in diesem Verbot inbegriffen und zwar bei einer Buße von sechs Kronen guter Währung.
2. Die Besitzer von Partikularwaldungen müssen, wenn sie Holz an Fremde verkaufen wollen, hiezu die Erlaubniß der Obrigkeit einholen.
3. Sägflöze dürfen nicht auf Sägmühlen außer unserer Bothmäßigkeit geführt werden und zwar ebenfalls bei einer Buße von fünfzehn Thalern, damit dieselben nicht unter dem einen oder andern Vorwand oder durch Hinterlist dem Ausfuhrverbot entzogen werden. Endlich: Bei Verzeigung der Fehlbaren soll jedem ehrlichen, eidsgenössischen Mann bei seinem abgelegten Eid sowohl als den Bannwarten und den von den Bannern bestellten Aufsehern zu glauben sein. Fehlbare, welche die Buße nicht an Geld zu erstatten vermögen, sollen mit dem Schällenwerk belegt und bestraft werden.

(Fortsetzung folgt.)

Beschädigungen durch Curculio notatus.

Im Staatswalde Herdlen bei Leuggern hat sich curculio notatus auf sehr schädliche Weise bemerkbar gemacht. Eine aus Platten Saat entstandene 6jährige Föhrenanlage wurde durch ihn bereits ganz zerstört. Mitte August begann sich der Käfer zu entwickeln, nachdem dessen Larve die Stämmchen an den untersten Quirlen und ob dem Wurzelstocke getötet hatte.

Viele Stämmchen hatten Harzflüß und es ist anzunehmen, daß obiger Käfer anfänglich nur fränkelnde, später aber auch ganz gesunde befiel. Sämtliche angegriffenen Pflanzen wurden ausgezogen und verbrannt.

J. Wietlisbach, Kantonsoberförster.